

Aktenzeichen:

40 Ns 7 Js 67767/16

6 Cs 7 Js 67767/16 AG Stuttgart-Bad Cannstatt



Landgericht Stuttgart

Rechtskraftvermerk
am Ende der Ent-
scheidung

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Martin Peter **Deeg**,

geboren am 14.08.1969 in Neuenbürg, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft:
Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

Verteidiger:

Rechtsanwalt Werner **Haimayer**, Gaisburgstraße 9, 70182 Stuttgart

wegen Beleidigung u. a.

Das Landgericht - 40. Kleine Strafkammer - Stuttgart hat in der Hauptverhandlung vom
20.05.2019, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Lehnert
als **Vorsitzende**

Simone Ernst
als **Schöffin**

Gisela Siegel
als **Schöffin**

Oberstaatsanwalt Holzwarth
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Haimayer
als **Verteidiger**

JHSekr'in Wieland
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 19. September 2017 - 6 Cs 7 Js 67767/16 - wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte wegen Beleidigung in 4 tateinheitlichen Fällen in 2 Fällen sowie wegen Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen zu der

Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro

verurteilt wird.

Wegen der überlangen Verfahrensdauer gelten 30 Tagessätze als vollstreckt.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft. Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185, 194, 52, 53 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde am 19. September 2017 durch das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt wegen Beleidigung in 4 tateinheitlichen Fällen in 2 Fällen und wegen Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen zu der Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Gegen das Urteil legten sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten form- und fristgerecht Berufung ein. Der Angeklagte erstrebte mit seinem Rechtsmittel einen Freispruch. Die Staatsanwaltschaft verfolgte mit ihrer Berufung das Ziel, dass der Angeklagte anstelle einer Geldstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe ver-

urteilt wird.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten war erfolglos. Die Berufung des Angeklagten führte lediglich zu einer geringfügigen Reduzierung der Geldstrafe.

II.

Der Angeklagte wurde am 14. August 1969 geboren. Er ist ledig. Er hat eine Tochter im Alter von 15 Jahren, die bei der Mutter lebt.

Der Angeklagte ging zur Realschule, die er regulär mit der Mittleren Reife abschloss. Anschließend machte er eine Ausbildung zum Polizeibeamten. Im Rahmen der Ausbildung holte er die Fachhochschulreife nach, um in den gehobenen Polizeidienst zu wechseln. Im Jahr 2002 schied der Angeklagte aus dem Polizeidienst aus. Der Angeklagte macht geltend, er sei zu dieser Zeit von seinem Dienstvorgesetzten wegen seiner langen Haare gemobbt worden und ihm sei letztendlich nur die Möglichkeit verblieben, das Dienstverhältnis zu kündigen. Mittlerweile klagt der Angeklagte vor dem Verwaltungsgericht auf Wiederaufnahme in den Polizeidienst.

Nach dem Ausscheiden aus dem Polizeidienst war der Angeklagte für etwa 2 Jahre als Fitnesstrainer tätig.

Im Jahr 2000 lernte der Angeklagte die Rechtsanwältin Kerstin Neubert kennen, mit der er 2002 zusammenzog.

Bereits drei Monate nach der Geburt der Tochter trennte sich Kerstin Neubert vom Angeklagten. Ein gemeinsames Sorgerecht für die Tochter lehnte sie ab. In der Folgezeit kam es zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten um das Umgangs- und Sorgerecht für die gemeinsame Tochter. Kurz nach der Trennung im Jahr 2003 wurde durch das Amtsgericht Würzburg im Wege der einstweiligen Verfügung gegen den Angeklagten ein Kontakt- und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen. Dies wurde durch Urteil des Amtsgerichts Würzburg im Jahr 2005 bestätigt. Im gleichen Jahr wurde durch das Familiengericht des Amtsgerichts Würzburg das Umgangsrecht des Angeklagten mit seiner Tochter für 2 Jahre ausgesetzt.

Dies hatte zur Folge, dass der Angeklagte ab dem Jahr 2003 keinen Zugang mehr zu seiner Tochter hatte. In der Folgezeit widmete er seine gesamte Energie dem Kampf um das

Umgangsrecht mit seiner Tochter, weshalb es ihm nicht mehr gelang, im Berufsleben Fuß zu fassen. Er lebte zu dieser Zeit von Hartz IV.

In dieser Zeit trat der Angeklagte erstmals strafrechtlich wie folgt in Erscheinung:

Am 17. Juli 2006 wurde er durch das Landgericht Würzburg - 161 Ds 814 Js 824/06 - wegen Beleidigung in drei tatmehrheitlichen Fällen, sachlich zusammentreffend mit 38 selbständigen Fällen des Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz, hiervon in 14 Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, einmal in Tateinheit mit Hausfriedensbruch sowie einmal in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu der Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Bewährungszeit 2 Jahre. Bewährungszeit verlängert bis 27. Februar 2011. Strafe erlassen mit Wirkung vom 30. August 2012. Das Urteil ist seit 28. Februar 2008 rechtskräftig.

Am 27. Februar 2008 wurde er durch das Amtsgericht Würzburg - 106 Cs 811 Js 2145/08 - wegen Beleidigung zu der Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Das Urteil ist seit 15. März 2008 rechtskräftig.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 22.01.2008 gegen 10.00 Uhr rief der Angeklagte beim Richter am Amtsgericht Behl im Amtsgericht Würzburg in der Ottostraße 5 in Würzburg an. Er wollte mit Richter am Amtsgericht Behl wegen des Strafbefehls sprechen, der im Verfahren 811 Js 17304/07 gegen ihn ergangen war. Als Richter am Amtsgericht Behl sich weigerte, mit ihm die Sache zu besprechen und er ihn nach seinem konkreten Ansinnen fragte und auch äußerte, dass der Angeklagte ihm nicht die Zeit stehlen solle, bezeichnete der Angeklagte Richter am Amtsgericht Behl als „Arschloch“. Der Präsident des Landgerichts Würzburg stellte am 24. Januar 2008 schriftlich Strafantrag. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte aufgrund einer kombinierten Persönlichkeitsstörung zum Zeitpunkt der Tat gem. § 21 StGB in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war.

Am 9. Oktober 2008 wurde er durch das Amtsgericht Würzburg - 101 Cs 811 Js 17304/07 - wegen Falscher Versicherung an Eides statt - zu der Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Das Urteil ist seit 3. April 2009 rechtskräftig.

Im Juni 2009 wurde der Angeklagte aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Würzburg bei einem Halbmarathon in Stuttgart wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung

von Straftaten wegen eines von ihm an das Landgericht Würzburg verfassten Schreibens vorläufig festgenommen und kam in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl wurde nach Einschaltung eines Sachverständigen in einen vorläufigen Unterbringungsbefehl umgewandelt, der jedoch im März 2010 nach Einschaltung eines weiteren Sachverständigen wieder aufgehoben wurde. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft erließ das Oberlandesgericht Bamberg in gleicher Sache gegen den Angeklagten erneut neuen Haftbefehl, der durch das Landgericht Würzburg außer Vollzug gesetzt wurde. In jener Sache wurde der Angeklagte schließlich durch Urteil des Landgerichts Würzburg freigesprochen.

Nach seiner Haftentlassung hatten der Angeklagte und Kerstin Neubert vor dem Amtsgericht Würzburg im April 2010 eine Umgangsregelung für die Tochter getroffen, weshalb er bis März 2012 einmal wöchentlich Umgang mit seiner Tochter hatte. Danach verhinderte Kerstin Neubert den Umgang des Angeklagten mit dem Kind. Mit Beschluss des Amtsgerichts Würzburg vom 7. Juli 2015 wurde, um den Umgang des Angeklagten mit seiner Tochter wieder anzubahnen, eine Umgangspflegschaft angeordnet. Hiergegen legte der Angeklagte und Kerstin Neubert Beschwerde zum Oberlandesgericht Bamberg ein, welches mit Beschluss vom 15. Februar 2016 - 7 UF 210/15 - das Umgangsrecht des Angeklagten mit seiner Tochter bis 31. Dezember 2017 ausschloss. Seit 2012 hat der Angeklagte seine Tochter nicht mehr gesehen.

Strafrechtlich letztmals ist der Angeklagte wie folgt in Erscheinung getreten:

Am 12. Februar 2015 wurde er durch das Amtsgericht Würzburg - 101 Cs 912 Js 16515/13 - wegen Beleidigung in 4 tatmehrheitlichen Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu der Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Das Urteil ist seit 8. September 2015 rechtskräftig.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

...1. Im Rahmen der nicht öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Würzburg - Abteilung für Familiensachen - vom 17.09.2013, die im Ziviljustizzentrum in Würzburg stattfand, bezeichnete der Angeklagte zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt Frau Rechtsanwältin Dr. Gabriele Hitzelberger als „asozial“ und „dumm“, um seiner Missachtung Ausdruck zu verleihen. Als die Geschädigte das Wort ergriff, äußerte der Angeklagte: „Wenn Sie nicht sofort den Mund halten, gebe ich Ihnen eine Watsche“. Hiervon ließ

sich die Geschädigte allerdings nicht beeindrucken und forderte den Angeklagten auf, „ruhig so weiterzumachen“.

2. Am 21.03.2014 veröffentlichte der Angeklagte auf seiner Internetseite <http://martindeg.wordpress.com> u.a. folgende Passagen, um seine Missachtung gegenüber Dr. Hitzelberger zum Ausdruck zu bringen. „Insbesondere die Würzburger Rechtsanwältin Gabriele Hitzelberger ist für die heutige Situation verantwortlich, das sie sich seit März 2012 in kaum fassbarer Dummheit mit asozialem Entwertungsversuchen, massiv provozierend in diesen hochsensiblen Konflikt eingemischt hat“. „Das Verhalten von Gabriele Hitzelberger ist mit das asozialste und dümmste, was ich in diesem seit 2003 verschuldeten Justizskandal erlebt habe.“

3. Mit E-Mail vom 29.08.2013 um 07:06 Uhr bezeichnete der Angeklagte Rechtsanwältin Dr. Gabriele Hitzelberger als „asozial agierende Täterin“, um seine Missachtung auszudrücken.

4. Mit Schriftsatz vom 05.09.2013, den der Angeklagte im Verfahren 002 F 957/12 an das Amtsgericht - Familiengericht - Würzburg sowie an die Kanzlei der Geschädigten Dr. Gabriele Hitzelberger in Würzburg richtete, bezeichnete er die Geschädigte zweimal als „asoziale Rechtsanwältin“ und als „asoziale Drecksau Hitzelberger“, um seiner Missachtung Ausdruck zu verleihen. Ferner schrieb der Angeklagte: „Diese Form der Einmischung bei der bekannten Vorgeschichte lässt nur noch Schluss auf ein komplette berufliche und vor allem menschliche Inkompetenz der Hitzelberger zu“. Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Seit 2016 arbeitet der Angeklagte nunmehr in der Diakonie in Stetten. Zunächst war er dort geringfügig in der Betreuung von Behinderten beschäftigt. Nachdem sein Arbeitgeber mit ihm sehr zufrieden war, wurde ihm angeboten, in der Einrichtung eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger zu machen. Dies macht er seitdem. Er bezieht ein monatliches Ausbildungsentgelt von 934 Euro. Die Miete des Angeklagten für seine Wohnung beträgt 472 Euro. Der Angeklagte lebt alleine.

Der Angeklagte hat Unterhaltsschulden in Höhe von 34.000 Euro, auf die er nichts tilgt.

Der Angeklagte trinkt keinen Alkohol und nimmt keine Drogen.

III.

Durch die ablehnenden Entscheidungen hinsichtlich des Umgangsrechts mit seiner Tochter sah sich der Angeklagte zusehends als Opfer der Behörden. Aus diesen Gründen betrieb er seit September 2013 bis zum heutigen Tag im Kampf um das Umgangsrecht mit seiner Tochter unter der Domainadresse „<https://martindeeg.wordpress.com>“ einen Webblog mit dem Titel „martindeeg - Die Bayerische Justiz und der Missbrauch des Par. 63 StGB“. Er verfolgt damit insbesondere das Ziel, anlässlich des familiengerichtlichen Verfahrens zwischen ihm und Kerstin Neubert seine Missachtung gegenüber dieser und den an dem Verfahren beteiligten Richtern in Würzburg und Bamberg öffentlich kund zu tun, weil er sich ungerecht behandelt fühlt.

Unter anderem war der Angeklagte nicht damit einverstanden, dass durch Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016 - Aktenzeichen 7 UF 210/15- unter Mitwirkung der Richter Dr. Pankraz Reheußner, Michael Weber und Matthias Panzer einer Beschwerde der Kerstin Neubert entsprochen worden war und der Umgang des Angeklagten mit seiner Tochter bis 31.12.2017 ausgeschlossen worden war.

1.

Als Reaktion hierauf veröffentlichte der Angeklagte am 23. Februar 2016, vermutlich von seiner Wohnung in 70499 Stuttgart aus, einen Artikel mit der Überschrift „Bamberger JUSTIZVERBRECHER wollen Selbstjustiz provozieren/ KINDESENTZUG zugunsten der Rechtsanwältin Neubert durch OLG Bamberg weiter fortgeführt. Auch ich als Vater werde mich nun nicht mehr an den Rechtsweg halten.“ In dem Artikel, in welchem der Angeklagte - wie üblich ohne Einwilligung - ein Foto des Dr. Reheußner verwendete und die mitwirkenden drei Richter sowie den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, Clemens Lückemann, namentlich nannte, bezeichnete er diese als „asoziale bayerische, parteipolitisch verseuchte Justiz“, „asoziale Justizmischpoke“ und erhob den durch nichts belegten Vorwurf, Dr. Reheußner habe „offenkundig auf Geheiß des OLG-Präsidenten, des rechtsradikalen Clemens Lückemann hier offenkundig massiv rechtsbeugend agiert.“ Der Angeklagte bezeichnete zudem alle vier Richter als „Justizverbrecher in Bamberg“, um diese in ihrer Ehre herabzuwürdigen.

2.

Aufgrund neuen Willensentschlusses veröffentlichte er am 14. August 2016, vermutlich von seiner Wohnung in 70499 Stuttgart aus, in dem oben genannten Webblog einen Artikel mit der Überschrift „Die Justizverbrecher und Hauptakteure. Besondere Schwere der Schuld....Beweisführung geschlossen“ unter anderem Fotos des Präsidenten des OLG Bamberg, Clemens Lückemann, des Richters am OLG Dr. Pankratz Reheußner, der Richterin am OLG Antje Treu und des Direktors des Amtsgerichts Thomas Schepping, welche er in dem Artikel unter anderem jeweils ausdrücklich als „Justizverbrecher“ bzw. „Justizverbrecherin“ bezeichnete, um diese in ihrer Ehre herabzuwürdigen.

3.

Aufgrund neuen Willensentschlusses veröffentlichte der Angeklagte am 23. August 2016, vermutlich von seiner Wohnung in 70499 Stuttgart aus, in dem oben genannten Webblog einen Artikel mit der Überschrift „Asozialer Justizverbrecher und Kindesentfremder Pankraz Reheußner weiter durch Täterumfeld OLG Bamberg gedeckt: Klageerzwingung und weitere Strafanzeige“. Mit der Bezeichnung „Asozialer Justizverbrecher“ und den durch nichts belegten Vorwürfen, Dr. Reheußner begehe Rechtsbeugung und Clemens Lückemann sei Drahtzieher einer Vertuschung von Verbrechen im Amt, wollte der Angeklagte die beiden, deren Fotos er überdies veröffentlichte, in deren Ehre herabwürdigen.

Strafanträge wurde in allen Fällen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg form- und fristgerecht gestellt.

IV.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten ergeben sich aufgrund seiner eigenen Angaben, die nachvollziehbar und glaubhaft sind. Durch Verlesen des Auszugs aus dem Bundeszentralregister wurden die strafrechtlichen Vorstrafen des Angeklagten festgestellt. Die den Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte wurden durch das auszugsweise Verlesen der jeweiligen Entscheidung festgestellt.

Die Feststellungen zu den Taten ergeben sich ebenfalls aus den Angaben des Angeklagten sowie den verlesenen Urkunden und den in Augenschein genommenen Lichtbildern.

Die Angaben des Angeklagten waren glaubhaft. Er berichtete in überzeugender Weise von seinen erfolglosen Bemühungen, ein Umgangsrecht mit seiner leiblichen Tochter vor dem Familiengericht Würzburg und dem Oberlandesgericht Bamberg zu erstreiten. Der Angeklagte ist überzeugt, die Mutter des Kindes, Rechtsanwältin Kerstin Neubert, habe den Umgang bewusst vereitelt, da sie sich an die Umsetzung der familiengerichtlichen Umgangsregelungen nicht mehr gehalten habe. Vielmehr habe sie diesen Beschluss angefochten und mit Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15. Februar 2015, ergangen durch die Richter Reheußer, Weber, Panzer, - bezeichnet als Endbeschluss - sei sein Umgangsrecht völlig ausgeschlossen worden. Er habe kein Vertrauen mehr in die bayerische Justiz, zumal er im Jahr 2010 zu Unrecht in Untersuchungshaft und vorläufig untergebracht gewesen sei. In jenem Verfahren sei er durch das Landgericht Würzburg freigesprochen worden. Eine Haftentschädigung habe er bis heute nicht erhalten. Er fühle sich durch die Gerichte in Würzburg und Bamberg zu Unrecht verfolgt. Er sei durch die Gerichte von seiner Tochter entfremdet worden, traumatisiert. Es seien durch verlorene Jahre des Umgangs mit der gemeinsamen Tochter irreparable Schäden sowohl bei ihm als auch bei der Tochter entstanden. Er habe den Eindruck, da er Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben habe und unbehaglich bis zur höchsten Instanz seine Rechte verfolge, werde willkürlich und in kollusivem Zusammenwirken zu seinen Lasten gegen ihn geurteilt. Um auf diese Missstände in der Justiz hinzuweisen und um für sein Recht auf Umgang als Vater einer nichtehelichen Tochter zu kämpfen, habe er im September 2013 unter „<https://martindeeg.wordpress.com>“ einen Webblog mit dem Titel „martindeeg - Die Bayerische Justiz und der Missbrauch des Par. 63 StGB“ gegründet. Er sei der alleinige Betreiber. Alle Beiträge seien allein von ihm verfasst. Diese Stimmungslage und Motivation liege den Äußerungen in seinem Blog zugrunde. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15. Februar 2016 - bezeichnet als Endurteil - habe ihn zu den verlesenen Ausführungen, zu denen er stehe, veranlasst. Er könne sich an die einzelnen Formulierungen im Detail nicht mehr erinnern, da es zu lange zurückliege, aber die Formulierungen - erklärte er auf Nachfrage des Gerichts - seien zutreffend. Sie seien im Kampf gegen die ungerechten Entscheidungen der Richter gerechtfertigt und sein einziges Mittel, um sich zu wehren und auf die Missstände und Willkürentscheidungen aufmerksam zu machen. Er habe den Glauben an einen funktionierenden Rechtsstaat verloren. Der Blog sei seine einzige Möglichkeit auf die Missstände hinzuweisen. Der Angeklagte ist der Auffassung, dass seine Aussagen, Wertungen und Vergleiche durch sein

Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, insbesondere unter dem § 193 StGB, der Wahrnehmung berechtigter Interessen, zulässig sei.

Der Inhalt der Ausdrücke aus dem Webblog vom 23. Februar 2016, Blatt 12-18 der Akten, vom 23. August 2016, Blatt 29-36 der Akten und vom 14. August 2016, Blatt 37-45 der Akten wurde durch Verlesen festgestellt. Zudem wurden die Ausdrücke in Augenschein genommen. Der Angeklagte bestätigte einziger Betreiber des Webblogs zu sein und die verlesenen Artikel verfasst zu haben. Die in dem Ausdruck eingefügten Lichtbilder, Blatt 13 - Lichtbild zeigt Portrait von Pankratz Reheußner - Blatt 16 - Lichtbild zeigt Portrait von Pankratz Reheußner - Blatt 30 - Lichtbild zeigt Portrait von Clemens Lückemann - Blatt 32 - Lichtbild zeigt Portrait von Pankratz Reheußner, Blatt 40 Lichtbild mit der Beschriftung „Justizverbrecherin Antje Treu“ zeigt das Portrait einer blondhaarigen Frau mit Brille, die eine Robe trägt. Bildunterschrift „(Foto ähnlich)“. Der Angeklagte gab hierzu an, es handle sich nicht um ein Lichtbild von Antje Treu, sondern einer Frau, die ihr ähnlich sehe. Schließlich wurden die drei Lichtbilder, Blatt 44 der Akten, die jeweils die Bildüberschrift „Justizverbrecher“ tragen, in Augenschein genommen, das erste Lichtbild zeigt ein Portrait von Pankratz Reheußner, das zweite Lichtbild zeigt ein Portrait von Clemens Lückemann, das dritte Lichtbild zeigt ein Portrait von Thomas Schepping.

Der Inhalt des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15. Februar 2016 wurde durch das auszugsweise Verlesen festgestellt. Dieser bestätigt ebenfalls die Angaben des Angeklagten zum objektiven Sachgeschehen und der Motivationslage des Angeklagten. Die Ausführungen des Angeklagten waren für die Kammer insoweit nachvollziehbar und in sich nicht im Widerspruch.

Dementsprechend führte auch die Zeugin Polizeikommissarin Schiemenz glaubhaft und nachvollziehbar aus, dass sie für den Angeklagten wegen zahlreicher Verfahren zuständig sei, dass der Angeklagte in persönlicher Hinsicht von der Justiz enttäuscht sei, dass ihm der Umgang mit der Tochter untersagt werde und die Familiengerichtsverfahren nur schleppend vorangingen. Der Angeklagte habe deshalb bei ihr bereits zahlreiche Strafanzeigen gegen die Richter in Bamberg und Würzburg gestellt.

Die Strafanträge vom 17. März 2016 und 4. November 2016 wurden verlesen. Sie wurden form- und fristgerecht vom Dienstvorgesetzten, dem Präsidenten des OLG Bamberg, Cle-

mens Lückemann, gestellt.

V.

Der Angeklagte ist damit schuldig der Beleidigung in vier tateinheitlichen Fällen in 2 Fällen sowie der Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen strafbar gem. §§ 185, 194, 52, 53 StGB.

Der Vortrag des Angeklagten stellt keine Tatsachenbehauptungen, sondern herabwürdigende, ehrverletzende Wertungen dar, weshalb § 185 StGB einschlägig ist.

Die Bezeichnungen betreffend Tat 1 „Justizverbrecher“, „asoziale bayerische, parteipolitisch verseuchte Justiz“, „asoziale Justizmischpoke“, „Dr. Reheußler agiert auf Geheiß des OLG-Präsidenten, des rechtsradikalen Clemens Lückemann hier offenkundig massiv rechtsbeugend“, „Justizverbrecher in Bamberg“, betreffend Tat 2 „Justizverbrecher“, betreffend Tat 3 „asozialer Justizverbrecher und Kindesentfremder Pankraz Reheußler weiter durch Täterumfeld OLG Bamberg gedeckt“, „asozialer Justizverbrecher, Pankraz Reheußler begehe Rechtsbeugung und Clemens Lückemann sei Drahtzieher der Vertuschung und Verbrechen im Amt“ stellen allesamt eine Herabsetzung der Ehre der betroffenen Richter auf massiver Weise dar. Maßgebend ist hierbei, wie ein verständiger Dritter diese Äußerungen versteht, jedoch unter Berücksichtigung der Begleitumstände. Zwar könnten die Äußerungen so verstanden werden, dass der Angeklagte verdeutlichen wollte, dass die betroffenen Amtsträger falsch entschieden haben und es ihm mit den drastischen Formulierungen darum ging, seine subjektive Auffassung zu verdeutlichen, die betreffenden Richter hätten sich unter Leitung ihres Dienstvorgesetzten, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, Clemens Lückemann, gegen ihn „verschworen“, um seinen berechtigten Umgang mit seiner Tochter zu vereiteln. Aus den Gesamtumständen, der Veröffentlichung im Internet unter voller Namensnennung und mit Fotos der Betroffenen, ist vorliegend den Betitelungen jedoch der ehrverletzende Vorwurf zu entnehmen, dass die Mitglieder des oberlandesgerichtlichen Senats unter Vorsitz von Richter am Oberlandesgericht Dr. Reheuser und ihrem Dienstvorgesetzten allgemein dazu neigten, Bürger im kollusiven Zusammenwirken mit ihrem Dienstvorgesetzten willkürlich gleich einer organisierten Bande nur sachfremden Erwägungen folgend ohne Ansehen des Rechts, um ihre gesetzlichen Rechte zu bringen. Nach Auffassung

der Kammer ging es dem Angeklagten hierbei vorrangig darum, die betroffenen Amtsträger zu diffamieren und an den Pranger zu stellen und ihre Integrität in der Öffentlichkeit in Verruf zu bringen, weil sie in der Vergangenheit seine Anträge abschlägig entschieden hatten. Es handelt es sich hierbei um einen erheblichen Angriff auf die Ehre der Geschädigten.

Die Aussagen des Angeklagten sind auch nicht gem. § 193 StGB gerechtfertigt.

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist es im sogenannten „Kampf um das Recht“ zulässig, auch zugespitzte, starke, eindringliche und sinnfällige Schlagworte zu verwenden (BVerfGE 28.7.2014, 1 BvR 482/13, NStZ-RR 2002, 40). Das ehrverletzende Verhalten ist dann aber nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt, wenn der/die Verfahrensbeteiligten oder der Verfahrensablauf hierzu keine Veranlassung gegeben haben (BVerfG, NJW 88, 194) oder es sich bei dem Werturteil um eine Schmähkritik, Formalbeleidigung oder einen Angriff auf die Menschenwürde der betroffenen Richter handelt:

Das Bundesverfassungsgericht hat den in der Fachgerichtsbarkeit entwickelten Begriff der Schmähkritik eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder ausfällige Kritik eine Äußerung für sich noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine sachliche das Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung. Nur dann kann im Sinne einer Regelvermutung ausnahmsweise auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles verzichtet werden (BVerfG 1. Senat 3. Kammer, Beschluss vom 28. September 2015, 1 BvR 3217/14, Rn. 14 zitiert nach juris).

Der Angeklagte wollte mit drastischen Worten kritisieren und auf das Versagen des Rechtsstaates hinweisen. Die Diffamierung der Richter erfolgte im Rahmen der Auseinandersetzung mit der aktuellen und den vergangenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Bamberg und des Direktors des Amtsgerichts Würzburg im Umgangsrechtsstreit mit Kerstin Neubert. Er hat zum Verhalten der Amtspersonen in diesem Verfahren Stellung genommen. Eine isolierte Betrachtung der Ausführungen des Angeklagten erschien der Kammer daher nicht zulässig. Aus den Veröffentlichungen ergibt sich, dass sich die Vorwürfe keinesfalls in den Diffamierungen der Amtsträger losgelöst von jedem Tatsachenbezug erschöpfen, sondern die von diesen Organen getroffenen Entscheidungen, die vom Angeklagten als rechts-

widrig und falsch angesehen werden, betreffen. Im Ergebnis erscheinen die Betitelungen demnach nicht in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung der Betroffenen und unabhängig vom Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähungen. Eine reine Schmähkritik ist somit - bei Betrachtung der Gesamtumstände - vorliegend nicht gegeben.

Demnach handelt es sich vorliegend um eine Meinungsäußerung, die weder eine Formalbeleidigung noch eine Schmähkritik darstellt, weshalb eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Angeklagten und dem Ehrenschatz der betroffenen Richter geboten ist, deren Ergebnis verfassungsrechtlich nicht vorgegeben ist, bei der jedoch alle wesentlichen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind und bei der es auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter ankommt (Brandenburgisches Oberlandesgericht 2. Strafsenat, Beschluss vom 17. November 2016, (2) 53 Ss 64/16 (39/16), Rn. 16 zitiert nach juris).

Damit ist aber zur Entscheidung, ob die Äußerungen des Angeklagten aufgrund Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt waren, eine Abwägung der Beeinträchtigungen und Rechtspositionen vorzunehmen, die im Einzelfall die persönliche Ehre der betroffenen Richter betrifft und auf der anderen Seite das Recht auf freie Meinungsäußerung des Angeklagten.

Diese Abwägung führt vorliegend dazu, dass dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Richter der Vorzug zu geben ist.

Für den Vorrang der Meinungsfreiheit spricht, dass vorliegend durch den Beschluss des Oberlandesgerichts das Umgangsrecht des Angeklagten auf lange Zeit eingeschränkt worden ist. Es handelte sich um eine massiv einschneidende Maßnahme, da der Angeklagte dadurch weitere viele gemeinsame Jahre mit seiner Tochter verlor. Unter dieser Entfremdung leidet der Angeklagte, weshalb durchaus Verständnis für scharfe Kritik gegeben ist. Demgegenüber ist der Sachbezug bei den Artikeln in den Hintergrund gestellt. Die Artikel lassen zwar einen Bezug zum Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg erkennen, befassen sich aber inhaltlich nicht argumentativ mit der Entscheidung. Dem Angeklagten war vielmehr bewusst, dass damit die Sache vorerst erledigt war und eine andere Entscheidung in der Sache nicht zu erwarten war. Es stellt demgegenüber für einen Richter einen hohen

herabwürdigenden Angriff auf die Ehre dar, wenn er als Verbrecher und Rechtsbeuger über das Internet gegenüber einer Vielzahl von Personen dargestellt wird, da dadurch das Vertrauen der Bürger in seine Integrität erschüttert werden kann. Die wiederkehrenden über einen langen Zeitraum aufrechterhaltenen Äußerungen zielen durch ihre Wiederholung, Dauer und Darstellung der Untermalung mit Lichtbildern auf die persönliche Kränkung dieser Personen ab und lassen das sachliche Anliegen in den Hintergrund treten. Damit ist aber die Grenze der Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Angeklagten deutlich überschritten. Durch die aufreißerische Aufmachung sollen die Richter, mit deren Entscheidung der Angeklagte sich nicht abfinden will, an den Pranger gestellt werden und aus Rache in ihrer Person diffamiert und verächtlich gemacht werden.

Damit war die erhobene Kritik mit den ehrverletzenden Worten im Rahmen der Güterabwägung nicht hinnehmbar. Die Grenze zur Ausübung der Meinungsfreiheit ist überschritten. Die Äußerungen im öffentlichen Netz sind in ihrer Art und Weise nicht mehr hinnehmbar. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Amtspersonen keinerlei Schutz mehr beanspruchen können, wenn im Rahmen der beleidigenden Äußerungen auch sachliche Erwägungen vorgetragen werden.

VI.

Das Gericht geht bei beiden Taten vom Strafrahmen der Beleidigung gem. § 185 StGB, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, aus.

Bei Findung der konkreten Einzelstrafen wertet das Gericht zu Gunsten des Angeklagten, dass er in objektiver Hinsicht geständig war. Der Angeklagte räumte den Sachverhalt und die Motivationslage vollumfänglich ein. Der Leidensdruck, den der Angeklagte durch die Trennung von der leiblichen Tochter erfährt, wurde erheblich strafmildernd berücksichtigt.

Zu Lasten des Angeklagten fällt demgegenüber ins Gewicht, dass er einschlägig vorbestraft ist, wobei die letzte Verurteilung vier Jahre zurück liegt. Ebenso wirkte sich strafscharfend aus, dass der Kreis der Personen, die von den Äußerungen Kenntnis nehmen konnten immens groß war. Der Angeklagte hat bei den Taten 1 und 2 vier Personen und bei der Tat 3 zwei Personen beleidigt. Es handelte sich um nachhaltige Beleidigungen.

Unter Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht jeweils eine Einzelstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Der insgesamt enge zeitliche und situative Zusammenhang der Taten legt eine deutliche Zusammenziehung der Einzelstrafen nahe. Unter nochmaliger Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgesichtspunkte hält die Kammer

die Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe war ausgehend von einem Ausbildungsgehalt des Angeklagten von 934 Euro unter Anrechnung seiner Mietverbindlichkeit mit **10 Euro** zu bemessen.

Im Übrigen erschien es der Strafkammer geboten festzustellen, dass von der Gesamtgeldstrafe

30 Tagessätze

als vollstreckt gelten, weil über den Vorwurf gegen den Angeklagten nicht in angemessener Zeit verhandelt worden ist. Die Berufungssache ging beim Landgericht am 16. November 2017 ein. Die Berufungshauptverhandlung fand erst am 20. Mai 2019 statt. Zwischenzeitlich ist das Verfahren im Wesentlichen nicht gefördert worden. Die Strafkammer hält es nicht für ausreichend, die Verzögerung des Berufungsverfahrens festzustellen, sondern spricht einen Abschlag von 30 Tagessätzen aus.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Rechtskräftig seit 28.09.2019.

Stuttgart, 09.10.2019

Freuer, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 09.10.2019

Freuer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



1 Rv 24 Ss 879/19
40 Ns 7 Js 67767/16
LG Stuttgart
6 Cs 7 Js 67767/16
AG Stuttgart-Bad Cannstatt
7 Js 67767/16
StA Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

- 1. Strafsenat -

Beschluss

in der Strafsache gegen

Martin Peter **D e e g**,
geboren am 14. August 1969 in Neuenbürg,
wohnhaft in 70499 Stuttgart, Maierwaldstraße 11,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Werner Haimayer,
70182 Stuttgart, Gaisburgstraße 9 -

wegen Beleidigung.

Der 1. Strafsenat hat auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 27. September 2019 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart
– 40. Kleine Strafkammer – vom 20. Mai 2019 wird als unbegründet

verworfen,


weil die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen
Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

- Dr. Grübl -
Richter am OLG
als Vorsitzender

- Dr. Wagner -
Richterin am OLG

- Kopf -
Richterin am AG

 **Beglaubigt:**
Stuttgart, 30. September 2019
Urkundsbeamtin, der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts
Menzel, Justizobersekretärin